



Statuten des Fussballclub Engstringen

Name. Sitz. Zweck

Art.1

Unter dem Namen "Fussballclub Engstringen" besteht seit dem 1. März 1925 mit Sitz in Oberengstringen auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Er bezweckt die Kräftigung des Körpers durch regelmässige Übung und praktische Ausbildung im Fussballspiel und eventuell in anderen Sportarten sowie die Pflege und Förderung des Sportes im Allgemeinen, die Förderung der Mitglieder im physischen und durch Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit insbesondere auch im psychischen Bereich.

Auflagen

Art. 2

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, des FVRZ, der FIFA und der UEFA sind für den Verein, alle Mitglieder, Spieler und Funktionäre insoweit verbindlich, als die obengenannten Verbände deren Anwendung zwingend vorschreiben.

Der Verein beachtet in politischer und konfessioneller Hinsicht absolute Neutralität, stellt sich aber dezidiert gegen jegliche Art extremer Denkhaltungen und Handlungen.

Clubfarben

Art. 3

Die Clubfarben sind rot, weiss und blau.

Mitgliedschaft. Erwerb und Verlust

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie Junioren. Aktivmitglieder sind Personen, welche altersmässig nicht mehr in einer Juniorenkategorie spielberechtigt sind und aktiv an der Ausübung des Vereinszweckes teilnehmen wollen. Passivmitglieder sind Personen, die dem Verein beitreten wollen, ohne eine sportliche Betätigung im Sinne des Vereinszweckes aktiv auszuüben.

Freimitglieder sind Personen, die von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen befreit werden können. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und die mit der Ernennung zu Ehrenmitgliedern eine besondere Auszeichnung erhalten sollen. Junioren sind Jugendliche, die gemäss den Bestimmungen des SFV berechtigt sind, in einer Juniorenkategorie aktiv den Fussballsport zu betreiben.



Art. 5

Wer in den Fussballclub Engstringen aufgenommen zu werden wünscht, hat zuhänden des Vorstandes ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

Die Aufnahmegesuche aller minderjährigen Spieler (Junioren und Aktivmitglieder, sofern sie minderjährig sind) müssen vom Vater oder von der Mutter oder gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, einen ablehnenden Entscheid zu begründen.

Mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft. Mit dem Eintritt in den Fussballclub Engstringen unterstellt sich das Mitglied den Statuten, Reglementen und Richtlinien des FC Engstringen und verpflichtet sich, das Ansehen des Vereins zu fördern.

Art. 6

Austritte aus dem Fussballclub Engstringen können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und sind dem Vorstand des Vereines bis spätestens 30. April schriftlich einzureichen. Bis zum Austrittsdatum hat das ausscheidende Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Art. 7

Der Vorstand kann Mitglieder nur mit Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Das Mitglied kann gegen einen solchen Ausschluss an die Generalversammlung rekurrieren, welche mit Mehrheitsentscheid endgültig darüber entscheidet.

Wer den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz erfolgter Fristansetzung nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 8

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder können, falls dem Verein gegenüber noch Verpflichtungen bestehen, beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

Der Verein behält sich gegen Mitglieder, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, alle ihm gutscheinenden rechtlichen und vereinsinternen Schritte vor. Über Schritte im obengenannten Sinne entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 9

Jedes Aktivmitglied hat sich der Wahl in den Vorstand für mindestens zwei Jahre zu unterziehen. Über das Vorliegen triftiger Gründe, die zu einer Verweigerung des Mandats seitens des gewählten Aktivmitgliedes führen können, entscheidet die Generalversammlung.

Rechte und Pflichten

Art. 10

Jedes Mitglied hat den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird an jeder Generalversammlung neu festgesetzt.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

Art. 11

Die Vereinsmitglieder können vom Vorstand zu Fronarbeit (Arbeit am Grümpeltturnier, Zeitungssammeln usw.) aufgefordert werden und sind verpflichtet, diese in angemessenem Rahmen zu übernehmen.

Art. 12

Die Aktivmitglieder und Junioren sind nach Massgabe der vom Vorstand zu erlassenden Reglemente berechtigt, die Vereinsanlagen zu benutzen.

Organe

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Anfällige Kommissionen

Generalversammlung

Art. 14

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ende des Vereinsjahres statt, spätestens 3 Monate nach Ende des Vereinsjahres. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Ausserordentliche Generalversammlungen müssen ausser auf Wunsch des Vorstandes auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Generalversammlungstermin schriftlich dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen. Anträge, die mehr als 15 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden, müssen in der Traktandenliste aufgeführt werden.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, vorbehaltlich abweichender gesetzlicher und statutarischer Bestimmungen. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder, Freimitglieder, Ehrenmitglieder, Passivmitglieder, Vorstandsmitglieder und Junioren im A-Juniorenalter. Es darf nur über Geschäfte abgestimmt werden, die in der ordnungs- und fristgemäss zugestellten Traktandenliste aufgeführt sind sowie über diejenigen fristgemäss eingegangenen Anträge, die sich auf angekündigte Traktanden beziehen. Andere Geschäfte sind auf eine spätere Generalversammlung zu verschieben.

Die Generalversammlung entscheidet, vorbehaltlich abweichender statutarischer oder gesetzlicher Bestimmungen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt werden. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist das Anliegen, über welches entschieden wird, so weit anzupassen, bis ein Mehrheitsentscheid erfolgt. Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Festsetzung der Jahresbeiträge
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl von allfälligen Kommissionen, die für länger als 1 Jahr eingesetzt werden.
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Abnahme der Jahresberichte, des Protokolls der letzten Generalversammlung sowie der Jahresrechnung
- f) Dechargeerteilung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung des Budget
- h) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Gesamtvorstandes
- i) Festsetzung der Spesenentschädigung für den Vorstand
- j) Beschlussfassung, über die durch die Statuten, den Vorstand oder einen Antrag im Sinne von Art. 14 Abs. 2, der Generalversammlung zum Entscheid unterbreiteten Geschäfte I) Ernennung und Erhungen

Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Personen, die durch die Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Rechnungsrevisoren sowie nicht handlungsfähige Personen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand ist mit der Leitung des Vereins betraut und vertritt ihn nach aussen. Er entscheidet über sämtliche mit dem Vereinsbetrieb anfallenden und ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten von Fall zu Fall oder auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. An den Vorstandssitzungen kann über alle Geschäfte beschlossen werden. Ist ein solches jedoch nicht in der Einladung zur Sitzung aufgeführt worden, so kann jedes Vorstandsmitglied verlangen, dass darüber erst in einer nächsten, kurzfristig einzuberufenden Vorstandssitzung entschieden werden soll.

Der Vorstand entscheidet mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt werden. Der Präsident stimmt ebenfalls mit. Bei Stimmgleichheit ist das Anliegen, über welches entschieden wird, so weit anzupassen, bis ein Mehrheitsentscheid erfolgt.

Die Vorstandsmitglieder sind je zu zweien für den Verein kollektivzeichnungsberechtigt. Rechtsverbindliche kollektive Unterzeichnungsberechtigung haben: der Präsident oder der Vizepräsident zu zweit mit Kassier oder Spikopäsident.

Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche zuhanden der ordentlichen Generalversammlung die Vereinsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben. Die Amtszeit der Revisoren dauert jeweils von ordentlicher Generalversammlung zu ordentlicher Generalversammlung und können an jeder Generalversammlung wieder gewählt werden. Nur die beiden Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassen, Protokolle, Korrespondenzen und Inventare einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und Mängel dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Das Rechnungsjahr endet jeweils am 30. Juni eines Jahres.

Allfällige Kommissionen

Art. 17

Der Vorstand ist befugt, Kommissionen zu bilden.

Haftung

Art. 18

Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Vereins- und/oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Fahrten mit privaten oder ausgeliehenen Fahrzeugen trägt jeder Teilnehmer das persönliche Risiko als Fahrer oder Mitfahrer selbst. Eine Vereinshaftung wird in jedem Fall abgelehnt.

Entstehen durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit Schäden an Anlagen oder Material des Vereins, so haftet der schuldige Verursacher dem Verein vollumfänglich dafür. Der Verein haftet nicht für Unfälle, die durch vereinseigenes Material oder durch den Spielbetrieb entstehen.

Statutenänderung, Auflösung und Fusion

Art. 19

Eine Abänderung dieser Statuten kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Alle Statutenänderungen müssen vor Inkrafttreten durch den SFV genehmigt werden und gelten rückwirkend auf den Zeitpunkt der Annahme durch die Generalversammlung.



Art. 20

Eine Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur beschlossen werden, wenn ihr drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen. Ergibt sich bei der Liquidation des Vereins ein Vermögensüberschuss, so ist dieser der Gemeinde Oberengstringen oder der Gemeinde Unterengstringen unter der Bedingung zur Aufbewahrung zu übergeben, dass diese den übergebenen Betrag, sofern innerhalb von 15 Jahren in Engstringen unter dem selben Namen und mit dem selben Zweck erneut ein Verein gegründet wird, an diesen neuen Verein herausgibt. Erklärt sich keine der Gemeinden zu einer solchen Vereinbarung bereit, so ist der Vermögensüberschuss zugunsten einer vom Vorstand zu bestimmenden, wohltätigen Institution zu verwenden. Stimmt eine der Gemeinden einer solchen Vereinbarung zu, wird aber innert 15 Jahren kein neuer Verein im obengenannten Sinne gegründet, so hat die Gemeinde den aufbewahrten Vermögensüberschuss einer von ihr bestimmten, wohltätigen Institution zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Schlussbestimmungen

Art. 21

Ein Aktivmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden, wenn es seit mindestens 15 Jahren im Verein tätig ist. Juniorenjahre zählen dabei zur Hälfte, Vorstands und Jahres-Kommissionsjahre doppelt. Passivmitgliederjahre werden bei dieser Zählung nicht berücksichtigt.

Art. 22

Ehrenmitglieder sind vom Vorstand vorzuschlagen und durch die Generalversammlung zu ernennen.

Art. 23

Ehren-, und Vorstandsmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung von Vereinsbeiträgen befreit.

Art. 24

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 25

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Weisungen, Beschlüsse usw., die ihm notwendig und gutschheinenden Sanktionen gegen das fehlbare Vereinsmitglied auszusprechen.

Art. 26

Diese Statuten treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV auf den 1. Mai 2017 in Kraft. Damit verlieren alle mit diesen Statuten im Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse sowie alle früheren Statuten ihre Gültigkeit.

Präsident Reto Keller

Vizepräsident Tamara Meier